

1. GELTUNG

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen (Offerten, Vertragsverhandlungen, Verträge) zwischen Spaeter AG („SPAETER“) als Käuferin und ihren Lieferanten als Verkäufer („LIEFERANT“) betreffend Kauf und Lieferung von Gegenständen („PRODUKTE“). Sie bilden einen integrierenden Bestandteil aller zwischen SPAETER und LIEFERANT bestehenden Rechtsbeziehungen, ausgenommen einzig, die Parteien hätten explizit und schriftlich etwas anderes vereinbart.

Von diesen AEB abweichende oder ergänzende Bestimmungen sowie Allgemeine Geschäftsbedingungen und andere Vertragsdokumente des LIEFERANTEN (auch wenn diese in eine Offerte oder Bestellbestätigung des LIEFERANTEN integriert worden oder anderweitig SPAETER mitgeteilt worden sind) gelten nur, sofern SPAETER diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Diese AEB gehen den AGB vor.

Mit der Annahme einer Bestellung von SPAETER stimmt der LIEFERANT diesen AEB zu. Überträgt der LIEFERANT die Herstellung, Verpackung und/oder Lieferung der PRODUKTE ganz oder teilweise einem Dritten (z.B. Untertierlieferanten, Subunternehmer etc.), so hat er diese AEB auch dem Dritten aufzuerlegen.

Sollte sich eine Bestimmung dieser AEB als ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig erweisen, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und dieser AEB insgesamt. Die Bestimmung wird durch eine neue, ihrem rechtlichen Inhalt und wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende Bestimmung ersetzt.

Der LIEFERANT kann ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SPAETER keine Rechte und Pflichten auf Dritte übertragen (weder ganz noch teilweise).

Sofern in den AEB keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Der Schriftform gleichgestellt sind alle Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen, wie Telefax oder E-Mail.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

Ein Vertrag zwischen SPAETER und LIEFERANT kommt nur dann gültig zustande, wenn SPAETER die Vertragsannahme erklärt (Zustimmung). Diese Zustimmung erfolgt mittels schriftlicher Bestellung von SPAETER oder durch mit der Bestellung übereinstimmender schriftlicher Bestätigung durch LIEFERANT oder durch Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages („VERTRAGSABSCHLUSS“). Der LIEFERANT verpflichtet sich, Bestellungen von SPAETER innert drei Arbeitstagen nach deren Eingang zu bestätigen. Sofern nach einer Bestellung keine schriftliche Bestätigung des LIEFERANTEN erfolgt, gilt der VERTRAGSABSCHLUSS mit dem Inhalt der Bestellung von SPAETER als zustande gekommen, falls der LIEFERANT mit der Ausführung beginnt oder der Bestellung nicht innerhalb von drei Werktagen widerspricht.

3. STORNIERUNGEN / FORCE MAJEURE

Nach VERTRAGSABSCHLUSS kann SPAETER bis zum Eintreffen der gesamten Lieferung der PRODUKTE am LIEFERORT Bestellungen stornieren, gegen Ersatz der dem LIEFERANTEN aus diesen Bestellungen bzw. Stornierungen entstandenen direkten Kosten. Anspruch auf solchen Kostenersatz besteht aber nur, falls die PRODUKTE vom LIEFERANTEN nicht anderweitig verkauft oder verwendet werden können. SPAETER ersetzt nur Kosten, die der LIEFERANT durch Belege nachweisen kann.

Force Majeure befreit die Parteien für die Dauer der Störung von den Leistungspflichten. Solch höhere Gewalt sind z.B. Naturkatastrophen, Epidemien, Streiks oder sonstige unverschuldete Betriebsstörungen, die länger als drei Wochen dauern. Jede Partei ist berechtigt, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, der LIEFERANT allerdings nur, wenn er SPAETER den Grund der Behinderung und deren voraussichtliche Dauer innerhalb einer Woche nach Eintritt der höheren Gewalt schriftlich mitteilt.

4. TRANSPORT

Der LIEFERANT sorgt für die Lieferung der PRODUKTE an den vereinbarten Ort („LIEFERORT“). Er sorgt auf eigene Kosten für einen geeigneten Transport zum LIEFERORT.

Jede Sendung von PRODUKTEN enthält einen Lieferschein, auf dem insbesondere folgende Angaben vermerkt sind: Bestellnummer / Anzahl / Artikelnummer / Artikelbezeichnung / Lieferdatum / Besteller / Absender.

Vorbehältlich der ausdrücklichen vorgängigen schriftlichen Zustimmung von SPAETER ist der LIEFERANT nicht zu Teillieferungen berechtigt. Sämtliche durch eine Teillieferung entstehende Mehrkosten, insbesondere Transportkosten, sind vom LIEFERANTEN zu tragen. Eine im Einzelfall vereinbarte Teillieferung ist als solche auf dem Lieferschein durch den LIEFERANTEN zu kennzeichnen.

Der LIEFERANT hat im grenzüberschreitenden Verkehr den PRODUKTEN jenen gültigen Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungserklärung auf der Rechnung u.ä.) beizufügen, der im Bestimmungsland zur präferenzbegünstigten Einfuhrzollabfertigung erforderlich ist. Ferner ist der LIEFERANT für in der Schweiz bezogene PRODUKTE zur Abgabe von Lieferantenerklärungen zum Ursprungsnachweis verpflichtet. Die dafür entstehenden Kosten gehen zu Lasten des LIEFERANTEN.

Der LIEFERANT ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf den Ursprungsnachweisen verantwortlich. Er ist verpflichtet, unabhängig von einem allfälligen Verschulden, SPAETER (und den Kunden von SPAETER) jeglichen Schaden (einschliesslich aber nicht beschränkt auf sämtliche Zölle, Abgaben, Gebühren und andere Mehrbelastungen) zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der präferentielle Ursprung infolge fehlenden oder fehlerhaften Nachweises von den

zuständigen Behörden im Bestimmungsland nicht anerkannt wird.

Der LIEFERANT hat SPAETER mit allen erforderlichen Mitteln zu unterstützen, die zur Reduzierung oder Minimierung der Zahlungsverpflichtungen von SPAETER hinsichtlich Zölle notwendig und hilfreich sind.

5. LIEFERTERMIN

Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle notwendigen und hilfreichen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die PRODUKTE vertragsgemäss SPAETER zugehen. Er hat SPAETER unverzüglich über alle Ereignisse zu unterrichten, die zu einer Lieferverzögerung oder zu einer Nichteinhaltung der Mengen führen oder führen können.

Liefertermine sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist die Lieferung der PRODUKTE am LIEFERORT massgebend.

Werden keine anderslautenden Angaben vereinbart, nimmt SPAETER Lieferungen ausschliesslich zu den normalen Geschäftszeiten an.

Der LIEFERANT erkennt an, dass Liefertermine und Mengen von wesentlicher Bedeutung für die Vertragserfüllung sind und SPAETER deshalb eine Lieferung ganz oder teilweise zurückweisen und/oder an den LIEFERANTEN auf dessen Kosten zurücksenden kann, wenn die Lieferung vor oder nach dem Liefertermin oder in grösserer oder geringerer Menge erfolgt als vereinbart.

6. LIEFERORT

Die Lieferung der PRODUKTE hat ausschliesslich an der vereinbarten Lieferanschrift („LIEFERORT“) zu erfolgen, zu den vereinbarten Lieferbedingungen.

7. GEFAHRENÜBERGANG

Nutzen und Gefahr gehen mit Lieferung der PRODUKTE am LIEFERORT durch Annahme von SPAETER auf SPAETER über. Der LIEFERANT trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der PRODUKTE bis zur Annahme durch SPAETER.

8. PREISE UND ZAHLUNGSKONDITIONEN

Soweit der Vertrag der Parteien keine andere Regelung enthält, gilt der Preis „Delivered Duty Paid“/„Geliefert verzollt“ (DDP), Sitz von SPAETER, gemäss Incoterms 2010.

Die Rechnung des LIEFERANTEN ist mit dem Datum der Versendung der PRODUKTE und der Bestellnummer zu versehen und SPAETER unmittelbar nach Lieferung der PRODUKTE separat zu übersenden.

Die Bezahlung der Rechnung durch SPAETER beinhaltet keine Anerkennung der Mängelfreiheit oder Vollständigkeit der Lieferung.

Bei mangelhafter Lieferung ist SPAETER berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten

Der LIEFERANT hat keinerlei Retentions- oder andere Zurückbehaltungsrechte. Er ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SPAETER

nicht berechtigt, Forderungen von oder gegenüber SPAETER abzutreten. Er kann zudem Forderungen von SPAETER nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche zur Verrechnung bringen.

9. GEWÄHRLEISTUNGEN LIEFERANT

Der LIEFERANT gewährleistet die Mangelfreiheit der PRODUKTE und deren Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung. Er gewährleistet darüber hinaus, dass die PRODUKTE alle die für sie in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein geltenden Gesetze und Bestimmungen erfüllen.

Der LIEFERANT garantiert die Lieferung der PRODUKTE zu dem vereinbarten Termin und in der vereinbarten Menge, entsprechend der vereinbarten Dienstgüte.

Alle vom LIEFERANTEN an SPAETER gelieferten PRODUKTE haben in allen Aspekten der vereinbarten Spezifikation zu entsprechen („SPEZIFIKATION“). Der LIEFERANT erkennt an, dass die Übereinstimmung der PRODUKTE mit der SPEZIFIKATION eine wesentliche Vertragsbedingung darstellt und dass SPAETER berechtigt ist, die Annahme von PRODUKTEN zu verweigern, die nicht vollumfänglich mit der SPEZIFIKATION übereinstimmen.

SPAETER akzeptieren grundsätzlich nur Ersatzprodukte für nicht konforme und/oder mangelhafte oder falsch gelieferte Produkte. Wird pro Fall keine separate schriftliche Vereinbarung zwischen SPAETER und LIEFERANTEN geschlossen, so sind die nicht konformen und/oder mangelhaften oder falsch gelieferten Produkte an den LIEFERANTEN zurückzusenden, und der LIEFERANT sendet den Austausch auf eigene Kosten SPAETER per Expresszustellung wieder zu.

Garantie: 2 Jahre, gemäss SIA 118 Garantiebestimmung

Gewährleistung: 5 Jahre

Bei verspäteter Lieferung

Mit Ausnahme von Force Majeure ist SPAETER im Falle der Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine berechtigt, vom LIEFERANTEN Ersatz aller daraus entstehenden Verluste und Schäden zu verlangen. Der LIEFERANT gewährt SPAETER im Sinne einer Vertragsstrafe in jedem Fall zusätzlich pro Woche Verspätung der Lieferung 1% Ermässigung auf dem vereinbarten Vertragspreis exklusive MwSt., maximal jedoch 10% auf dem vereinbarten Vertragspreis der Lieferung. Der LIEFERANT ist nicht verpflichtet, entgangenen Gewinn von SPAETER zu ersetzen, es sei denn, er hat den Liefertermin um mehr als zehn Tage überschritten. SPAETER kann zudem, nach Ansetzung einer kurzen Nachfrist (welche bei Fixgeschäften wegfällt), unabhängig von einem allfälligen Verschulden des LIEFERANTEN vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

Bei mangelhafter Lieferung

Die Gewährleistungsfrist beginnt für alle PRODUKTE mit dem Lieferzeitpunkt und endet an dem früheren der folgenden Zeitpunkten:

- (i) mit Ablauf der Gewährleistungsfrist, die dem Endabnehmer von Produkten, in die die

PRODUKTE eingebaut worden sind, zusteht, oder

(ii) am fünften (5.) Jahrestag der Lieferung.

SPAETER ist während der gesamten Dauer der Gewährleistungsfrist zur Geltendmachung von Mängeln berechtigt. Die Prüf- und Rügeobliegenheiten gemäss Art. 201 ff. OR und Art. 367 ff. OR sind ausdrücklich wegbedungen.

Nur wenn ein Mangel entdeckt wird, bevor das fehlerhafte PRODUKT das Lager von SPAETER verlassen hat, kann SPAETER dem LIEFERANTEN Gelegenheit geben, den Mangel zu beseitigen oder das fehlerhafte PRODUKT zu ersetzen, immer vorausgesetzt, die Beseitigung führt zu keiner wesentlichen Verzögerung bei SPAETER.

Wenn von SPAETER vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dem LIEFERANTEN die Mangelbeseitigung oder die Ersetzung der fehlerhaften PRODUKTE zu gestatten, oder wenn dieser nicht zur Nachbesserung oder Nachlieferung in der Lage ist, kann SPAETER die fehlerhaften PRODUKTE auf Kosten des LIEFERANTEN an diesen zurückgeben.

Wird das gleiche PRODUKT wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist SPAETER berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten.

In jedem dieser Fälle hat der LIEFERANT SPAETER für alle Schäden und Verluste zu entschädigen, die bei SPAETER durch die Lieferung der mangelhaften PRODUKTE entstehen.

Soweit möglich werden die mangelhaften PRODUKTE dem LIEFERANTEN auf seinen Wunsch und auf seine Kosten von SPAETER zur Verfügung gestellt.

Liegt ein Serienfehler (gehäufte zufällige Fehler mit gleicher Ursache oder systematische Fehler) vor, so muss der LIEFERANT den kostenlosen Ersatz übernehmen mit einwandfreien typengleichen oder besseren PRODUKTEN. Allfällige Arbeiten und Kosten für Demontage- bzw. Montagearbeiten sowie fachgerechte Installationen und Inbetriebnahmen gehen zu Lasten des LIEFERANTEN.

Serienfehler sind Fehler an Anlagen/Geräten derselben Art oder Konstruktion, die aufgrund von Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehlern durch dieselbe Ursache entstanden sind.

10. HAFTUNG UND SCHADENERSATZ

Der LIEFERANT haftet für alle bei SPAETER eintretenden Schäden und Verluste, die durch eine Verletzung von Pflichten des LIEFERANTEN verursacht werden. Der LIEFERANT hat SPAETER von allen resultierenden Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden und Aufwendungen (einschliesslich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten) schadlos zu halten und freizustellen.

Macht ein Dritter gegen SPAETER im Zusammenhang mit den vom LIEFERANTEN gelieferten PRODUKTEN oder deren Verwendung durch SPAETER oder durch deren Kunden Ansprüche geltend, z.B. wegen Nichteinhaltung gesetzlicher oder sonstiger allgemein verbindlicher Regelungen oder wegen angeblicher

Verletzung gewerblicher Schutzrechte o.dgl., hat der LIEFERANT, soweit die Ursache nicht im Herrschafts- und Organisationsbereich von SPAETER gesetzt ist, unabhängig von einem Verschulden, SPAETER von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter und den damit verbundenen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden und Aufwendungen (einschliesslich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten) schadlos zu halten und freizustellen.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, SPAETER von sämtlichen Ansprüchen aus Produkthaftpflicht schadlos zu halten.

Der LIEFERANT hat auf eigene Kosten eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung in einem branchenüblichen und angemessenen Umfang abzuschliessen, welche seine Haftung gegenüber SPAETER und Dritten im erforderlichen Umfang abdeckt. Er hat SPAETER auf Anforderung jederzeit und unverzüglich schriftliche Nachweise über den Bestand und den Deckungsumfang dieser Versicherungen vorzulegen. Das Bestehen eines Versicherungsvertrages führt nicht zu einer Beschränkung der sich Vertrag oder diesen AEB ergebenden Verpflichtungen des LIEFERANTEN.

11. NUTZUNGSRECHTE UND WERBUNG

Sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an Schutzrechten (welche beim LIEFERANTEN entstanden sind oder von ihm erworben wurden, wie z.B. Urheber- und sonstige Schutzrechte) an den PRODUKTEN gehen mit dem Erwerb unwiderruflich, sofort und ausschliesslich sowie inhaltlich, örtlich und zeitlich unbeschränkt, auf SPAETER über.

Der LIEFERANT ist verpflichtet, die PRODUKTE frei von Rechten Dritter (insbesondere frei von Urheber- und sonstigen Schutzrechten Dritter) zu liefern, welche die Erreichung des vertraglich vereinbarten Zwecks beeinträchtigen und/oder ausschliessen. Er stellt SPAETER von allen Ansprüchen Dritter frei wegen der Verletzung von Rechten, einschliesslich der Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung.

Der LIEFERANT hat die PRODUKTE nach den Vorgaben von SPAETER zu kennzeichnen.

Keine Partei darf urheberrechtlich geschützte Namen, Logos, Handelsbezeichnungen, Schutzmarken oder Dienstleistungsmarken der anderen Partei ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei verwenden.

Der LIEFERANT darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SPAETER die Tatsache, dass er Vertragspartner oder Lieferant von SPAETER ist, weder durch Marketingmassnahmen noch sonst in irgendeiner Weise veröffentlichen, es sei denn, eine solche Veröffentlichung ist aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften geboten.

Falls SPAETER dem LIEFERANTEN Materialien, Ausstattungen, Werkzeuge, Farbstoffe und Formen für die Herstellung der PRODUKTE überlässt, stehen sämtliche Rechte daran (inkl. geistige Eigentumsrechte) (i) dauerhaft im alleinigen Eigentum von SPAETER und verbleiben dort, (ii) sind diese vom LIEFERANTEN auf eigene Gefahr jederzeit sicher zu verwahren, (iii) sind diese vom LIEFERANTEN jederzeit zu warten und in gutem

Zustand zu bewahren, bis sie SPAETER zurückgegeben werden, (iv) dürfen diese nicht ohne Übereinstimmung mit den schriftlichen Anweisungen von SPAETER verwendet oder entsorgt werden (einschliesslich zur Herstellung der PRODUKTE für eine andere Person) und (iv) sind diese nach Aufforderung auf Kosten des LIEFERANTEN unverzüglich an SPAETER zurückzugeben.

Alle Kennzeichen, die im Eigentum von SPAETER oder mit ihr verbundener Unternehmen stehen, sind und bleiben dauerhaft im Eigentum von SPAETER oder des mit ihr verbundenen Unternehmens. Alle Vorteile, die sich aus der Nutzung der Kennzeichen von SPAETER oder mit ihr verbundenen Unternehmen stehen, entstehen zu Gunsten von SPAETER oder von mit ihr verbundenen Unternehmen.

12. GEHEIMHALTUNG

Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle ihm aufgrund der Rechtsbeziehung zu SPAETER überlassenen oder zugänglich gemachten Kenntnisse, Unterlagen, Hilfsmittel und sonstigen Gegenstände, Informationen oder Daten ausschliesslich zur Erfüllung seiner mit SPAETER vereinbarten Aufgaben zu verwenden und sie weder Dritten zu überlassen oder zur Kenntnis zu geben, noch sie im Interesse oder zum Vorteil Dritter zu gebrauchen. Diese Geheimhaltungspflicht dauert bis 12 Monate nach Auflösung der Vertragsbeziehung mit SPAETER.

13. AUFLÖSUNG UND DEREN FOLGEN

Jede PARTEI ist berechtigt den Vertrag aus wichtigen Gründen ausserordentlich und fristlos zu kündigen, wenn die andere PARTEI derart gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrags verstossen hat, dass der kündigenden PARTEI bei Abwägung aller Umstände des Einzelfalles die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

Eine ausserordentliche und fristlose Kündigung ist insbesondere in folgenden Fällen zulässig:

- wenn eine PARTEI eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrags oder einer Beilage nicht erfüllt und trotz Erhalt einer schriftlichen Aufforderung/Mahnung (Einschreiben) durch die andere PARTEI mit Hinweis auf diese Ziffer zur Behebung des vertragswidrigen Zustandes, den Verstoss nicht innerhalb von 30 Tagen seit Empfang der Aufforderung/Mahnung behebt oder sie den Verstoss wiederholt;
- wenn sich die Vermögensverhältnisse einer PARTEI wesentlich verschlechtern, insbesondere bei Eröffnung eines Pfändungs-, Konkurs- oder Nachlassvertragsverfahrens über eine PARTEI;
- wenn sich beim LIEFERANTEN die Beteiligungsverhältnisse der Aktionäre/ Gesellschafter wesentlich verändern, es sei denn, (i) SPAETER hat dieser Änderung zugestimmt oder (ii) der LIEFERANT kann nachweisen, dass der wesentliche Wechsel der Beteiligungsverhältnisse keine berechtigten Interessen von SPAETER in Zusammenhang mit diesem Vertrag nachteilig beeinträchtigt;

Jede Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform und ist der anderen PARTEI mittels (i) eingeschriebenen Brief oder (ii) Kurier mit Zustellnachweis oder (iii) durch quittierte Übergabe zuzustellen.

Eine Kündigung des Vertrags hat grundsätzlich keine Auswirkung auf die im Rahmen seiner Erfüllung geschlossenen BESTELLUNGEN. Im Falle einer berechtigten fristlosen Kündigung durch eine PARTEI kann die kündigende PARTEI von noch nicht erfüllten Bestellungen nach eigenem Ermessen zurücktreten, wobei der anderen PARTEI dies falls aus dieser Kündigung keine Ansprüche entstehen.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, an den BESTELLER Ersatzteile für einen Zeitraum von 10 (zehn) Jahren ab dem Datum des Vertragsendes oder der Produktionseinstellung für das entsprechende PRODUKT zu liefern, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt. Es gelten dabei die Preise der zum jeweiligen Bezugszeitpunkt gültigen Brutto-Ersatzteilpreisliste des LIEFERANTEN, abzüglich eines Rabatts, und die Zahlungsbedingungen im Zeitpunkt des Vertragsendes respektive bei Produktionseinstellung.

14. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen LIEFERANT und SPAETER unterstehen materiellem Schweizer Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG), namentlich dem Wiener Kaufrecht und weiteren entsprechenden Staatsverträgen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von SPAETER. SPAETER ist berechtigt, auch jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

Gültig ab 1. Januar 2018.